

MWST-REGELUNG BEI DER ERBRINGUNG ELEKTRONISCHER DIENSTLEISTUNGEN: HOCHAKTUELLE FRAGEN

08.02.2019

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner,

in dieser Mitteilung möchten wir Sie daran erinnern, dass **seit dem 1. Januar 2019** ausländische Unternehmen verpflichtet sind, die MWST bei der Erbringung entgeltlicher elektronischer Dienstleistungen für russische juristische Personen und Einzelunternehmer an den Haushalt der Russischen Föderation abzuführen. Zu diesem Zweck müssen ausländische Unternehmen bei der russischen Steuerbehörde angemeldet sein.

Hat ein ausländisches Unternehmen bereits **vor dem 1. Januar 2019** begonnen, elektronische Dienstleistungen entgeltlich bereitzustellen und setzt dieses in 2019 fort, muss es gemäß Art. 8 Ziff. 3 des Föderalen Gesetzes vom 27. November 2017 Nr. 335-FZ **spätestens am 15. Februar 2019** einen Antrag auf die steuerliche Anmeldung bei der russischen Steuerbehörde einreichen.

SWILAR 000

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

Sollte ein ausländisches Unternehmen entgeltliche elektronische Dienstleistungen **ab 2019** erbringen, muss es laut Art. 83 Ziff. 4.6. des Steuergesetzbuches RF **innerhalb von 30 Kalendertagen** ab dem Tag der Dienstleistungserbringung die steuerliche Anmeldung beantragen.

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Nach Art. 174.2 Ziff. 5 des Steuergesetzbuches RF sind ausländische Unternehmen verpflichtet, die MWST zum Satz von **16,67%** dem inländischen Kunden in Rechnung zu stellen und an das russische Finanzamt abzuführen.¹ Dazu müssen sie eine MWST-Erklärung in elektronischer Form über ihren persönlichen Kundenaccount auf dem offiziellen Portal der Steuerbehörde vorlegen.

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

Es sei beachtet, dass jene ausländischen Unternehmen, welche entgeltliche elektronische Dienstleistungen **im Jahr 2018** erbrachten und die Zahlung dafür **im Jahr 2019** erhielten oder noch erhalten werden, ebenfalls die MWST abführen müssen. In diesem Fall gilt ein Übergangssatz von **15,25%**.

Es muss auch erwähnt werden, dass ausländische Unternehmen einen bevollmächtigten Vertreter auf dem Territorium der Russischen Föderation berufen können, welcher ihre Interessen bei der russischen Steuerbehörde vertritt. Dies kann der Optimierung des Anmeldeverfahrens sowie der weiteren Einreichung von MWST-Deklarationen dienen.

Unsere Dienstleistungen:

- Überprüfung der Notwendigkeit der steuerlichen Anmeldung
- Unterstützung bei der Anmeldung bei der russischen Steuerbehörde (u.a. als bevollmächtigter Vertreter)

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Maria Matrossowa – Projektleiterin **SWILAR 000**
M: maria.matrossowa@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87

Iasmina El Maveed – Projektmanagerin **SWILAR 000**
M: iasmina.elmaveed@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87

¹ Siehe auch das Föderale Gesetz vom 03.08.2018 Nr. 303-FZ „Zur Einführung von Änderungen in einzelne Gesetze der Russischen Föderation über Steuern und Abgaben“: <https://rg.ru/2018/08/07/303-fz-dok.html>